

## Erläuternde Bemerkungen

### Allgemeiner Teil

#### Hauptgesichtspunkte des Entwurfs

Kinder und Jugendliche, die im schulpflichtigen Alter ~~einreisen und~~ die deutsche Sprache (Unterrichtssprache gem. § 16 SchUG) nicht oder nicht ausreichend beherrschen, sollen diese frühzeitig erlernen, um möglichst bald nach dem Lehrplan der betreffenden Schulart und Schulstufe unterrichtet werden zu können. Sie sollen sohin vor ihrer Beschulung nach dem Regellehrplan der dem Alter entsprechenden Schulstufe in eigens einzurichtenden ~~Sprachförder~~Deutschförderklassen jene Deutschkenntnisse erwerben, die sie entsprechend befähigen, dem Unterricht in der deutschen Sprache zu folgen.

Für die ~~Sprachförder~~Deutschförderklassen sollen eigene Lehrpläne verfasst werden, die auf die Dauer eines Semesters ausgerichtet sind. Standardisierte Testverfahren sollen treffsichere Entscheidungen hinsichtlich der notwendigen Förderung (in ~~Sprachförder~~Deutschförderklassen oder in ~~Sprachförder~~Deutschförderkursen) ermöglichen. Eine Leistungsbeurteilung über den Besuch von ~~Sprachförder~~Deutschförderklassen ist nicht vorgesehen, der Unterricht soll primär auf die erfolgreiche Absolvierung der Testung am Ende des betreffenden Semesters dienen.

Es soll danach getrachtet werden, dass Schüler von ~~Sprachförder~~Deutschförderklassen möglichst bald ~~wieder~~ in „ihrer“ ~~Regelk~~Regelklasse (allenfalls mit Förderung in dort eingerichteten ~~Sprachförder~~Deutschförderkursen) unterrichtet werden können. Auch die zeitweise gemeinsame Führung der ~~Sprachförder~~Deutschförderklasse mit der „Regel“-Klasse soll eine erfolgreiche Eingliederung der jungen Menschen in „ihre“ (Stamm)Klasse sicher stellen.

Nach dem Besuch einer ~~Sprachförder~~Deutschförderklasse soll grundsätzlich danach getrachtet werden, die Schullaufbahn zügig fortzusetzen. Grundsätzlich soll nach dem Besuch der ~~Sprachförder~~Deutschförderklasse die nächsthöhere Schulstufe besucht werden, lediglich nach drei oder viermaligen Besuch soll es der Regelfall sein, dass ein Jahr wiederholt wird. Auch auf Wunsch der Erziehungsberechtigten soll ein Wiederholen möglich sein, um Leistungsrückstände aufholen zu können.

Rechtstechnisch ist festzustellen, dass die Bestimmung des § 8e des Schulorganisationsgesetzes entsprechend dessen Abs. 1 mit Ablauf des Schuljahres 2018/19 nicht mehr zur Anwendung kommt. Die neuen Regelungen über Deutschförderklassen und -kurse sollen in einem eigenen Paragraphen geregelt werden. Dabei ist der schulautonomen Gestaltung (Klassenbildung, Klassenschülerzahl) besonderes Gewicht beizumessen.

#### Kompetenzrechtliche Grundlage:

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz gründet sich kompetenzrechtlich auf Art. 14 Abs. 1 B-VG (Schulwesen) und Art. 14a Abs. 2 B-VG (land- und forstwirtschaftliches Schulwesen).

#### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz unterliegt nicht den besonderen Beschlusserfordernissen des Art. 14 Abs. 10 B-VG.

Der Gesetzentwurf unterliegt der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999.

### Besonderer Teil

#### Zu Art. 1 (Änderung des Schulorganisationsgesetzes):

##### Zu Z 1 (§ 6 Abs. 1):

Die neu zu erlassenden ~~Sprachförder~~Deutschförderpläne für die ~~Sprachförder~~Deutschförderklassen sollen einen integrativen Bestandteil der Lehrpläne darstellen, vergleichbar den Betreuungsplänen für ganztägige Schulformen.

Zum Inhalt der ~~Sprachförder~~Deutschförderpläne ist beabsichtigt, diese für 4-Jahres-Blöcke zu erlassen, also einen für die Grundschule (1. bis 4. Schulstufe) und einen für die Sekundarstufe I (5. bis 8. Schulstufe). Sie sollen auf ein Semester ausgerichtet sein, ein Zeitraum, innerhalb dessen das Ziel der ~~Sprachförder~~Deutschförderklasse grundsätzlich erreicht werden kann. Falls nicht (weil ~~ja auch~~ abhängig vom Zeitpunkt der Einreise nach Österreich und von anderen, in der Sphäre des Kindes gelegenen

~~Sprachförder~~Deutschförder), so soll die ~~Sprachförder~~Deutschförderklasse ein weiteres Semester (insgesamt bis zu vier Semester) besucht werden, um dann den Schulbesuch in der regulären Klasse fortsetzen zu können. Das Gesamtstundenausmaß und der Fächerkanon sollen an den Lehrplan der Volksschule bzw. der NMS angelehnt sein, wobei ein überwiegender Teil (15 Wochenstunden für die Grundschule und 20 Wochenstunden für die Sekundarstufe I) dem Deutschunterricht gewidmet sein soll und in den übrigen Fächern auf geeignete Art und Weise Deutschlernsequenzen Platz finden sollen.

Die ~~Sprachförder~~Deutschförderklassenkurse sollen im jeweiligen Altersbereich das gesamte Sprachspektrum umfassen, ausgehend vom Alphabetisieren bis hin zu Sprachkenntnissen, die ein annäherndes Verständnis der deutschen Sprache vermitteln, wie es für den weiteren Besuch der Klasse mit ~~Sprachförder~~Deutschförderkursen notwendig ist.

~~Sie~~Die Deutschförderpläne sollen ebenfalls Rahmenlehrpläne sein, die der unterrichtenden Lehrkraft ausreichend Gestaltungsfreiraum lassen, um jedes Kind nach den jeweils eigenen Fähigkeiten und Begabungen bestmöglich zu fördern.

Die entsprechenden Lehrplanverordnungen sollen ~~nach Möglichkeit~~ 2018 entwickelt werden, um Zeitgleich mit dem im Entwurf vorliegenden Bundesgesetz ab dem Schuljahr 2019/20 verbindlich zur Anwendung kommen zu können. Für das Schuljahr 2018/19 soll der Schulleiter autonom entscheiden, ob in den Deutschförderklassen nach den Lehrplanzusätzen (gemäß § 8e Abs. 2 und 3) oder nach dem neuen Deutschförderplan zu unterrichten ist.

#### Zu Z 2 (§ 8e Abs. 4):

Im Hinblick auf die Neuregelung des gesamten Bereichs der Deutschförderung und des Auslaufens der Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse, wie sie in § 8e geregelt sind, erscheint eine Evaluierung der Sprachförderkurse in der bisherigen Form auch im Hinblick auf den damit verbundenen Aufwand nicht zweckmäßig und soll daher auch im Sinne der geforderten Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entfallen.

#### Zu Z 2-3 (§ 8he samt Überschrift):

In § 8he werden die Sprachstartgruppen durch Sprachförderregelt die Deutschförderklassen und die Deutschförderkurse neuersetzt. Die Eine Zeitliche Befristung soll ~~entfallen~~nicht erfolgen, zumal es sich bei deren Einrichtung dieser Klassen und Kurse um eine bedarfsorientierte Notwendigkeit handelt, auf die auch in Zukunft nicht verzichtet werden kann und die dafür erforderlichen Ressourcen veranschlagt sind und zur Verfügung stehen (auf die Kostendarstellung in der WFA wird verwiesen).

Die Grundlage für den Besuch von ~~Sprachförder~~Deutschförderklassen (Abs. 2) oder ~~Sprachförder~~Deutschförderkursen (Abs. 3) sollen standardisierte Testungen sein, die einen eindeutigen Aufschluss über das erforderliche Maß und die Form der Förderung (in Klassen oder Kursen) geben soll. Dazu siehe die Ausführungen zu § 4 und § 18 der im Entwurf vorliegenden Novelle zum Schulunterrichtsgesetz.

~~Sprachförder~~Deutschförderklassen (Abs. 2) sollen bereits ab sechs Schülerinnen und Schülern eingerichtet werden, hinsichtlich derer die standardisierte Testung (Sprach-screening) einen entsprechenden Förderbedarf ausweist. Bei weniger als sechs Schülerinnen und Schülern am Standort soll der entsprechende ~~Sprachförder~~Deutschförderplan (für die Grundschule oder die Sekundarstufe I – siehe die Ausführungen zu § 6 des Entwurfs) integrativ im Unterricht in der Klasse zur Anwendung kommen. Am Ende jedes Semesters soll ein weiteres Sprach-screening erfolgen, welches Aufschluss über einen allfälligen weiteren Förderbedarf geben soll. Eine ~~Sprachförder~~Deutschförderklasse soll insgesamt höchstens vier mal besucht werden dürfen.

~~Sprachförder~~Deutschförderkurse sollen parallel zum Unterricht in der Klasse eingerichtet werden können. Lediglich das Stundenausmaß, welches für intensives Deutschlernen nach dem Deutsch-Lehrplan und allfälligen Lehrplanzusätzen herangezogen wird, soll dann, wenn der ~~Sprachförder~~Deutschförderkurs auf dem Besuch einer ~~Sprachförder~~Deutschförderklasse folgt, auf sechs Wochenstunden begrenzt sein. In den Fällen, in denen (bis zu einer Neuregelung des Schuleintritts von Kindern mit mangelnden Sprachkenntnissen) dem ~~Sprachförder~~Deutschförderkurs kein Besuch einer ~~Sprachförder~~Deutschförderklassen vorangegangen ist, trägt das Stundenausmaß weiterhin 11 Wochenstunden. Mit der angedeuteten Neuregelung wird für das Schuljahr 2020/21 gerechnet. In den übrigen Stunden erfolgt regulärer Unterricht in den jeweiligen Fächern der betreffenden Klasse.

Die Einrichtung von Deutschförderklassen und -kursen gemäß den Bestimmungen des neuen § 8h des Entwurfs obliegt dem Schulleiter oder der Schulleiterin.

Die bei der Durchführung der ~~Sprachförder~~Deutschförderklassen und der ~~Sprachförder~~Deutschförderkurse einzusetzenden Diagnoseinstrumente werden seitens des BMBWF zur Verfügung gestellt werden. Die aus ihnen gewonnenen Diagnosen sollen die Grundlage für individuelle

Förderpläne ~~diene~~ sein. Die Förderung und die Zielerreichung (gemäß den Förderplänen) sollen im Sinne eines Sprachportfolios dokumentiert werden. Diese Dokumentation unterstützt die gezielte individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler nach dem Wechsel von der Deutschförderklasse in die Regelklasse und bietet den Lehrerinnen und Lehrern wichtige diesbezügliche Informationen.

Die Bestimmungen über die Einrichtung der Deutschförderklassen und -kurse, deren Dauer und organisatorische Führung sowie die Festlegung der Schülerzahlen bzw. der Kursgröße (Angelegenheiten der äußeren Organisation) gelten als Grundsatzbestimmungen für ausführungsgesetzliche Ergänzungen durch die Länder.

#### **Zu Z 3-3 (§ 131 Abs. 38):**

§ 131 regelt das Inkrafttreten der von der Novelle umfassten Bestimmungen des § 6, des § 8e Abs. 4 und des § 8 ~~he~~ mit ~~1. Jänner 2019~~ Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt. Das Wirksamwerden des § 6 (Deutschförderpläne) und des § 8h bezieht sich auf den Beginn des Schuljahres 2019/20. ~~Dh, dass~~ Maßnahmen im Hinblick auf dieses Schuljahr, wie zB die Durchführung von Testungen, sind entsprechend früher bereits ab 1. Jänner zu treffen ~~sind~~. Die Lehrpläne werden so zeitgerecht zu entwickeln sein, dass sie Mitte 2018 kundgemacht sind und ab 1.9.2019 verbindlich zur Anwendung kommen angewendet werden können.

Im Schuljahr 2018/19 sind anstelle der in § 8e vorgesehenen Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse die Bestimmungen des § 8h mit geringfügigen (anlaufzeitbedingten) Abweichungen von der Rechtslage, wie sie ab dem Schuljahr 2019/20 gelten soll, anzuwenden: So wird bis dahin ein den hohen Anforderungen entsprechendes standardisiertes Testverfahren noch nicht abschließend implementiert sein und es werden die Schülereinschreibungen bereits abgeschlossen sein. Es wird sohin (wie bisher) der Schulleiter nach dem Ergebnis seiner eigenen, geeigneten Überprüfung der Sprachkompetenz des Kindes zu entscheiden haben, ob eine Aufnahme als ordentlicher oder als außerordentlicher Schüler zu erfolgen hat. Im zweiten Fall soll die Zuweisung ausnahmslos in Deutschförderklassen erfolgen, und zwar auch dann, wenn im Schuljahr 2017/18 etwa ein Sprachförderkurs gemäß § 8e SchOG besucht wurde. Auch hinsichtlich des anzuwendenden Lehrplans soll es im Schuljahr 2018/19 in die autonome Entscheidungsbefugnis des Schulleiters fallen, ob die in § 8e angeführten Lehrplan-Zusätze oder der neue Deutschförderplan zur Anwendung gelangen.

#### **Zu Art. 2 (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes):**

##### **Zu Z 1, 2, 3 und 5 (§ 4 Abs. 2, 2a und 4):**

###### § 4 Abs. 2:

§ 4 SchUG regelt die Aufnahme in die Schule, wobei die Aufnahme zu Beginn eines Schuljahres oder – bei Quer- bzw. Seiteneinsteigern – während des Schuljahres erfolgen kann. Es wird grundsätzlich in eine Aufnahme als ordentlicher (ord.) Schüler ~~oder~~ und in eine solche als außerordentlicher (ao.) Schüler unterschieden. Eine Aufnahme als ao. Schüler erfolgt ua. bei mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache, wobei diese Kenntnisse der Unterrichtssprache bislang vom Schulleiter festgestellt werden.

###### § 4 Abs. 2a:

Künftig soll jedes aufzunehmende Kind, hinsichtlich dessen eine Sprachstandsfeststellung im Sinne des § 3 Abs. 1 lit. b und § 4 Abs. 2a des Entwurfs für erforderlich erachtet wird, einer Sprachtestung unterzogen werden, die klar darüber Aufschluss geben soll, ob und in welcher Intensität bzw. Form Sprachförderung notwendig ist. Dabei soll es sich um ein standardisiertes Testverfahren handeln, das eindeutig Auskunft darüber gibt, ob

1. der Schüler über ausreichende Deutschkenntnisse verfügt, die eine Aufnahme als ordentlicher Schüler zulassen (dies wird bei einem Zuzug aus dem fremdsprachigen Ausland eher nicht zutreffen), oder
2. der Schüler einer besonderen Sprachförderung bedarf (was der Regelfall sein wird), wobei zu unterscheiden sein wird, ob
  - a) eine Förderung parallel zum Unterricht (im Rahmen von SprachförderDeutschförderkursen) ausreicht oder
  - b) es eine Intensivförderung in Form von eigens einzurichtenden SprachförderDeutschförderklassen zu sein hat.

Schematisch dargestellt sollen aus dem Ergebnis der standardisierten Sprachtestung folgende Schlüsse gezogen werden können:

- Sprachkenntnisse ausreichend      → Aufnahme als ord. Schüler in reguläre Klasse

Test → Sprachkenntnisse mangelhaft → Aufnahme als ao. Schüler in reguläre Klasse mit [SprachförderDeutschförderkurs](#)

→ Sprachkenntnisse ungenügend → Aufnahme als ao. Schüler in eigens einzurichtende [SprachförderDeutschförderklasse](#)

Das Testformat (einschließlich der standardisierten Auswertung) wird seitens des BMBWF zur Verfügung gestellt werden. Die Durchführung soll dem Schulleiter oder der Schulleiterin obliegen oder nach Maßgabe einer anderslautenden Anordnung seitens der zuständigen Schulbehörde ([Landesschulrat, ab 1.1.2019 die Bildungsdirektion](#)) durch diese erfolgen.

#### § 4 Abs. 4:

Schüler von [SprachförderDeutschförder](#)klassen werden für die Dauer des Besuches dieser [SprachförderDeutschförder](#)klasse (semesterweise) aus ihrem Klassenverband herausgelöst. [SprachförderDeutschförder](#)kurse stellen in einem geringeren Stundenausmaß (6 Wochenstunden, vorübergehend für Schüler, die zuvor keine [SprachförderDeutschförder](#)klasse besucht haben, 11 Wochenstunden) ein Unterrichtsangebot dar, das parallel zum Unterricht in der Klasse konsumiert wird. In beiden Fällen ist es nicht möglich, alle Pflichtgegenstände der betreffenden Schulstufe zu besuchen, auf welchen Umstand im Text des Abs. 4 Bedacht zu nehmen ist.

#### **Zu Z 4 (§ 9):**

§ 9 regelt ua. die Unterrichtsorganisation (Klassenbildung). Diese fällt in den Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich des Schulleiters oder der Schulleiterin. Der neue Abs. 1b soll unter Bedachtnahme auf die organisatorischen und pädagogischen Bedingungen und Zweckmäßigkeiten den Unterricht von Schülern der [SprachförderDeutschförder](#)klasse gemeinsam mit den Schülern „ihrer“ Stammklasse hervorheben. Bei einer schulstufenübergreifenden Bildung der [SprachförderDeutschförder](#)klassen (innerhalb der Grundschule bzw. der Sekundarstufe I) wird die Zahl der Schüler, die auf die Regelklassen in den jeweiligen Schulstufen entfällt, jedenfalls geringer sein, sodass ein zeitweiser gemeinsamer Unterricht in jenen Fächern, die nicht primär dem Spracherwerb dienen, im Lichte der Integrationsbemühungen sinnvoll ist.

#### **Zu Z 5, 6 und 7 (§ 18, § 18a und § 20):**

##### § 18:

Diese Bestimmungen regeln die Leistungsbeurteilung, die Leistungsinformation und die Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe.

Vorweg sei festgehalten, dass während des Besuches und nach dem Besuch von [SprachförderDeutschförder](#)klassen keine Beurteilung der Leistungen erfolgt. Neben grundlegenden Zielstellungen wie Integration und Wertevermittlung verfolgen [SprachförderDeutschförder](#)klassen primär das Ziel, die Sprachkenntnisse zumindest so weit auszubauen, dass eine Unterrichtserteilung in der regulären Klasse (als ord. Schüler ohne besonderer Sprachförderung oder als ao. Schüler mit besonderer Sprachförderung in Form von [SprachförderDeutschförder](#)kursen) erfolgen kann. Die Messung des Sprachstandes soll am Ende jeder [SprachförderDeutschförder](#)klasse (somit am Ende jedes Semesters, maximal vier semester lang) stattfinden, und zwar in der gleichen Art und Weise wie bei der Aufnahme in die Schule: Nämlich mittels standardisierter Testverfahren–, die seitens des BMBWF zur Verfügung gestellt und von den Schulleitern oder durch die Landesschulräte direkt durchgeführt werden.

Die Testergebnisse sollen – ebenfalls wie bei der Aufnahme – klar und unzweifelhaft Aufschluss darüber geben, ob und in welchem Ausmaß bzw. in welcher Intensität allenfalls weiterhin ein besonderer Förderbedarf besteht. Diese neuerliche standardisierte Testung (Sprach-screening) soll wiederum (ähnlich wie bereits bei der Aufnahme in die Schule) Aufschluss darüber geben, ob

1. der Schüler mittlerweile über ausreichende Deutschkenntnisse verfügt, die den weiteren Schulbesuch als ordentlicher Schüler (ohne besonderer Sprachförderung) zulassen, oder
2. der Schüler weiterer besonderer Sprachförderung bedarf, wobei in diesem Fall wiederum zu unterscheiden sein wird, ob
  - a) eine Förderung parallel zum Unterricht (im Rahmen von [SprachförderDeutschförder](#)kursen) ausreicht oder
  - b) es der Fortsetzung der Intensivförderung in der [SprachförderDeutschförder](#)klasse bedarf.

Bei einem Testergebnis am Ende des Wintersemesters gemäß Z 1 (Sprachkenntnisse mittlerweile ausreichend, keine besondere Sprachförderung mehr nötig) wechselt der Schüler zu Beginn des Sommersemesters in die reguläre Klasse (allenfalls kann Förderunterricht in Anspruch genommen werden).

Bei einem Testergebnis am Ende des Wintersemesters gemäß Z 2 lit. a wechselt der Schüler zu Beginn des Sommersemesters ebenfalls von der [SprachförderDeutschförder](#)klasse in die reguläre Klasse, erhält dort allerdings noch die besondere Sprachförderung in Form des [SprachförderDeutschförder](#)kurses (parallel zum Unterricht der Fächer, 6 Wochenstunden).

Bei einem Testergebnis am Ende des Wintersemesters gemäß Z 2 lit. b verbleibt der Schüler im Sommersemester in der [SprachförderDeutschförder](#)klasse. Die nächste Testung erfolgt am Ende des Sommersemesters.

Analoges gilt am Ende des Sommersemesters. Erfolgt zu diesem Zeitpunkt eine positive Testung gemäß Z 1 oder ein Testergebnis gemäß Z 2 lit. a, so wechselt der Schüler zu Beginn des folgenden Schuljahres in die nächstfolgende Klasse. Er soll jedoch berechtigt sein, die Ursprungs Klasse (das ist die Klasse, in die er zum Zeitpunkt der Einwanderung altersgemäß eingestuft wurde und von der aus er in die [SprachförderDeutschförder](#)klasse übergetreten ist) zu besuchen, wenn dadurch ermöglicht werden kann, allfällige Leistungsrückstände in den lehrplanmäßig vorgesehenen Fächern aufzuholen.

Je nachdem, wie die Testung am Ende des Wintersemesters oder am Ende des Sommersemesters ausfällt, ergeben sich unterschiedliche Konsequenzen, die sich schematisch wie folgt darstellen lassen:

→ Sprachkenntnisse ausreichend → Übertritt in „seine“ reguläre Klasse als ord. Schüler

Test Ende WS → Sprachkenntnisse mangelhaft → Übertritt in „seine“ reguläre Klasse als ao. Schüler mit [SprachförderDeutschförder](#)kurs

→ Sprachkenntnisse ungenügend → Verbleib in der [SprachförderDeutschförder](#)klasse als ao. Schüler

→ Sprachkenntnisse ausreichend → Übertritt in reguläre Klasse als ord. Schüler (nächste Stufe oder verbleib in gleicher Stufe)

Test Ende SS → Sprachkenntnisse mangelhaft → Übertritt in reguläre Klasse als ao. Schüler mit [SprachförderDeutschförder](#)kurs (nächste oder gleiche Stufe)

→ Sprachkenntnisse ungenügend → Verbleib in der [SprachförderDeutschförder](#)klasse als ao. Schüler

#### § 18a:

Die Bestimmungen des § 18a, die eine Leistungsbeschreibung anstelle der Leistungsbeurteilung ermöglichen, finden auf [SprachförderDeutschförder](#)klassen nicht Anwendung.

#### § 20 Abs. 2:

§ 20 regelt die Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe. Für den Fall, dass ein Schüler während des Wintersemesters eine [SprachförderDeutschförder](#)klasse besucht hat und nach besonders erfolgreicher Testung im darauffolgenden Sommersemester bereits als ord. Schüler in „seine“ reguläre Klasse übertreten kann, hat am Ende dieses Unterrichtsjahres eine Beurteilung über die betreffende Schulstufe zu erfolgen. Da dies in den meisten Fällen ohne Ablegung einer Feststellungsprüfung in den diversen Pflichtgegenständen nicht möglich sein wird, wird vorgesehen, dass nach Maßgabe der Übereinstimmung der Lehrplaninhalte das (besonders) positive Testergebnis in die Jahresnote einbezogen werden kann.

Dort, wo ein Übertritt in die reguläre Klasse mit weiterer (besonderer) Förderung in Form von [SprachförderDeutschförder](#)kursen erfolgt, bleibt der ao. Schülerstatus aufrecht und es stellt sich nicht die Frage nach der Beurteilung.

#### **Zu Z 8 (§ 22 Abs. 11):**

§ 22 Abs. 11 regelt die Ausstellung von Schulbesuchsbestätigungen für schulpflichtige ao. Schüler. Es wird vorgesehen, dass auch der Besuch von [SprachförderDeutschförder](#)klassen bestätigt werden soll. Eine Beurteilung soll darin jedoch nicht vermerkt werden.

#### **Zu Z 9 (§ 25 Abs. 5c):**

§ 25 regelt das Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe. Der Entwurf verfolgt das Ziel frühzeitigen Spracherwerbs. Die Schulrechtslage insgesamt verfolgt das Ziel, Schülerinnen und Schüler in möglichst kurzer Zeit höchstmögliches Bildungsgut zu vermitteln. Diese beiden Zielsetzungen stehen nicht in Widerspruch zueinander, sondern ergänzen einander. In diesem Sinn ist vorgesehen, dass die Beendigung einer [SprachförderDeutschförder](#)klasse mit dem Sommersemester grundsätzlich dazu berechtigt, mit der „eigenen“ Klasse (mit der in manchen Fächern etwa auch schon gemeinsamer Unterricht abgehalten wurde, siehe § 9 Abs. 1b des Entwurfs) in die nächsthöhere Schulstufe überzutreten. Nur dann, wenn auf Grund der individuellen Leistungssituation zu befürchten ist, dass dem Unterricht in dieser höheren Schulstufe nicht gefolgt werden kann, soll ein Verbleib in der Schulstufe, auf der die [SprachförderDeutschförder](#)klasse besucht wurde, möglich sein. Hierüber soll die Klassenkonferenz gemäß § 20 Abs. 6 entscheiden.



**Zu Z 10, 11 und 12 (§ 59, § 63a und § 64):**

Quereinstiegende Schülerinnen und Schüler im schulpflichtigen Alter werden grundsätzlich einer Klasse (alterskonform) zugeordnet, von wo aus sie nach Durchführung der standardisierten Testung in eigens eingerichtete ~~Sprachförder~~Deutschförderklassen wechseln. Sie, aber auch deren Erziehungsberechtigte sind damit grundsätzlich in die Schulpartnerschaft eingebunden, was im Lichte der Integrationsbemühungen besonders wichtig erscheint. Die Interessen der Schülerinnen und Schüler in ~~Sprachförder~~Deutschförderklassen werden etwa (ab der 5. Schulstufe) vom Klassensprecher „ihrer“ Klasse mitvertreten, ihre Erziehungsberechtigten gehören dem Klassenforum an und haben dort auch die allen anderen zukommenden Mitgestaltungsmöglichkeiten.

Es schiene allerdings aus mehrerer Hinsicht überzogen, für ~~Sprachförder~~Deutschförderklassen Klassensprecher vorzusehen. Dies klarzustellen erfordert geringfügige Ergänzungen in den betreffenden Bestimmungen.

**Zu Z 13 (§ 82 Abs. 11):**

§ 82 regelt das Inkrafttreten der von der Novelle umfassten Bestimmungen mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt, 4. Jänner 2019 mit Das Wirksamwerden bezieht sich auf den Beginn ~~des~~ des Schuljahres 2019/20.

Für das Schuljahr 2018/19 sind Abweichungen von der Rechtslage, wie sie ab dem Schuljahr 2019/20 gelten soll, erforderlich: So wird bis dahin ein den hohen Anforderungen entsprechendes standardisiertes Testverfahren noch nicht abschließend implementiert sein. Es wird sohin (wie bisher) der Schulleiter nach dem Ergebnis seiner eigenen, geeigneten Überprüfung der Sprachkompetenz des Kindes zu entscheiden haben, ob eine Aufnahme als ordentlicher oder als außerordentlicher Schüler zu erfolgen hat. Im zweiten Fall soll die Zuweisung ausnahmslos in Deutschförderklassen erfolgen, und zwar auch dann, wenn im Schuljahr 2017/18 etwa ein Sprachförderkurs gemäß § 8e SchOG besucht wurde.

**Zu Art. 3 (Änderung des Schulpflichtgesetzes 1985):****Zu Z 1 und 7 (§ 3-6 Abs. 2b bis 2e und § 27):**

§ 6 enthält Regelungen über die Schulreife, das Verfahren zur Feststellung der Schulreife und die Folgen des Vorliegens bzw. Nichtvorliegens der Schulreife.

Die Definition von Schulreife soll ausgeweitet werden um Kenntnisse der Unterrichtssprache, wobei eine Auflistung der Schulreife Kriterien in zwei Ziffern im Hinblick auf die unterschiedlichen Verfahren zur Feststellung der Schulreife und auf die unterschiedlichen Rechtsfolgen zweckmäßig erscheint.

Die körperliche und geistige Reife soll wie bisher festgestellt werden, wobei die detaillierten Verfahrensbestimmungen (bestimmte Gutachten, die einzuholen sind oder unter gewissen Voraussetzungen eingeholt werden können) zugunsten der Verfahrenshoheit des Schulleiters entfallen können. Ein Verweis auf die (vereinfachten) Verfahrensvorschriften des SchUG sowie auf die dortigen Bestimmungen zum Provisorialverfahren soll die verfahrensrechtliche Regelung im Schulpflichtgesetz 1985 ergänzen. Nähere Festlegungen hinsichtlich der körperlichen und geistigen Reife sollen durch Verordnung getroffen werden.

Die Feststellung der Sprachkenntnisse soll durch das in § 4 Abs. 2b SchUG vorgesehene standardisierte Testverfahren erfolgen, die seitens des BMBWF zur Verfügung gestellt werden.

Kinder, die schulreif sind, sind in die erste Schulstufe aufzunehmen.

Kinder, die wegen mangelnder körperlicher und geistiger Reife nicht schulreif sind, sind in die Vorschulstufe aufzunehmen. Kommen mangelnde Kenntnisse der Unterrichtssprache hinzu, so erfolgt eine temporäre Förderung in Deutschförderklassen oder in der Vorschulstufe, ergänzt um Deutschsprachkurse.

Kinder, die wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache nicht schulreif sind, sind in die erste Schulstufe aufzunehmen und erhalten die besondere Sprachförderung in Form von Deutschförderklassen und -kursen. Unter der Annahme, dass Schülerinnen und Schüler, die infolge mangelnder Kenntnisse der Unterrichtssprache Sprachförderklassen im Winter und im Sommersemester, somit im Ausmaß eines vollen Unterrichtsjahres besucht haben, einen Schulbahnverlust von zumindest einem Jahr zu verzeichnen haben werden, soll vorgesehen werden, dass in diesem Fall die allgemeine Schulpflicht um ein (dieses) Jahr verlängert wird. Damit soll angestrebt werden, dass zumindest die 8., im Idealfall die 9. Schulstufe erfolgreich abgeschlossen werden kann und die Grundlage für den Übertritt in das Berufsleben oder für den weiteren Schulbesuch geschaffen wird.

**Zu Z 2 und 28 (§ 8a Abs. 3 und § 31 Abs. 1 und 2):**

Es werden redaktionelle Anpassungen hinsichtlich der Bundesministeriengesetz-Novelle 2017, BGBl. I Nr. 164/2017, vorgenommen.

**Zu Z 3, 4 und 5 (§ 11 Abs. 2a, § 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 1a):**

Die Sicherstellung des frühzeitigen Spracherwerbs als Grundlage weiterer Bildung ist ein prioritäres bildungspolitisches Anliegen. Es soll daher festgelegt werden, dass für die Dauer der attestierten Notwendigkeit des Besuches einer ~~Sprachförder~~Deutschförderklasse der Besuch von Privatschulen ohne Öffentlichkeitsrecht, die Teilnahme am häuslichen Unterricht, der Besuch von Privatschulen, die keiner gesetzlichen Schulart entsprechen sowie der Besuch von im Ausland gelegenen Schulen nicht zulässig ist. Vielmehr wird angeordnet, dass ~~Sprachförder~~Deutschförderkurse in öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung zu besuchen sind.

**Zu Z 6 (§ 18):**

Der Intention des § 3 Abs. 2 des Entwurfs folgend soll Schülerinnen und Schülern von ~~Sprachförder~~Deutschförderklassen das Recht eingeräumt werden, die allgemeine Pflichtschule über ihre allenfalls individuell bereits verlängerte Schulpflicht hinaus (vgl. § 3 Abs. 2 des Entwurfs) um ein weiteres Jahr zu besuchen.

**Zu Z 7 (§ 30 Abs. 22):**

§ 30 regelt das Inkrafttreten der von der Novelle umfassten Bestimmungen mit [Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt. Das Wirksamwerden bezieht sich auf den Beginn des Schuljahres 2019/20.](#)

[Für das Schuljahr 2018/19 sind Abweichungen von der Rechtslage, wie sie ab dem Schuljahr 2019/20 gelten soll, erforderlich: So wird bis dahin ein standardisiertes Testverfahren zur Feststellung der Kenntnisse der Unterrichtssprache nicht zur Verfügung stehen. Es wird sohin \(wie bisher gemäß § 4 SchUG\) der Schulleiter zu entscheiden haben, ob eine Aufnahme als ordentlicher oder als außerordentlicher Schüler zu erfolgen hat. Im zweiten Fall soll die Zuweisung ausnahmslos in Deutschförderklassen erfolgen und nicht etwa in Deutschförderkurse.1. Jänner 2019 mit Wirksamkeit ab dem Schuljahr 2019/20.](#)